

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

LG 18, OG2198 – OG-Zwönitz

Kontakt: Herbert Thiermann

Am Mühlgraben 12

D-08297 Zwönitz

E-Mail: gabistefan@t-online.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Abteilung Gesundheit- und Veterinärwesen

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

zu Händen Frau Dr. Schneider

Albertstraße 10

01097 Dresden

vorab per E-Mail an:

ursula.hölzel@sms.sachsen.de

Zwönitz, den 21.10.2009

Ihr Aktenzeichen: 24-9165.6 1/3

Elektroimpulsgeräte (neuer Generation) in der Hundeausbildung

Sehr geehrte Frau Dr. Schneider,

sehr geehrte Frau Hölzel,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 25.09.2009 und teile Ihnen mit, dass wir mit hohem Interesse Ihren in diesem Schriftsatz vom 25.09.2009 vertretenen Standpunkt zur Kenntnis genommen haben.

Zu Ihren Ausführungen gestatte ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nicht nur Herr Horst Rasch, sondern alle Mitglieder des alten Sächsischen Landtages wurden von uns in dieser Sache angesprochen, weil es uns auch interessierte, welche Partei sich tatsächlich für unser Problem interessiert und bereit ist, sich auch einmal damit zu beschäftigen, wie wir als aktive Hundesportler denken und empfinden.

Obwohl uns zum Beispiel auch Herr Alexander Krauß in Aussicht gestellt hatte, sich mit uns in dieser Sache zu treffen, hat bislang nur ein Landtagsabgeordneter, welcher die Partei DIE LINKE im Sächsischen Landtag vertritt, den Weg zu uns gefunden.

Auch diesem Mitglied des Sächsischen Landtages, welches uns bislang allein das von uns erwartete Gehör gegeben und die Sachproblematik mit uns erörtert hat, war die in § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz geregelte Rechtslage sowie der Inhalt beziehungsweise die Begründung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2006 - 3 C 14.05

sowie des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 15.03.2007 – 4 K 2339/05 bekannt; trotzdem hat sich dieses Mitglied des Sächsischen Landtages nicht einfach auf den von Ihnen genannten Verbotstatbestand sowie auf die Position, das zur Zeit kein Spielraum für eine Zulassung der Anwendung dieser Geräte besteht, zurückgezogen.

Auch uns war bewusst, dass das von mir vorgetragene Problem in den Bundesländern sowie im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bekannt ist.

Dies, weil wir zum Beispiel wissen, dass Herr Dr. Helmut Raiser in den Jahren 2000–2002 im Landwirtschaftsministerium in Bonn in einer Kommission mitgearbeitet hat, wo entsprechend der Vorstellungen des Gesetzgebers Leitlinien für die Ausbildung von Hunden, inklusive Elektroreizgeräten, erarbeitet werden sollten und dass, als alles fast fertig war, die Ergebnisse einfach „auf Eis gelegt“ wurden, da es andere Prioritäten gab.

Und wir wissen auch, dass diese Problematik – obwohl z. B. Herr Dr. Helmut Raiser mehrfach versucht hat, dem zuständigen Bundesministerium zu verdeutlichen, dass dieses Thema für zigtausende Hundehalter, insbesondere Diensthundeführer, Jäger und Hundesportler keine Nebensache ist und es hier um Tierschutz im wahrsten Sinne des Worte geht und es deshalb schnellstmöglich einer Verordnung im Sinne von § 2a Abs. 1 TierSchG bedarf – bislang einfach nur „ausgesessen wurde“, weil dieses Thema zu unpopulär ist und keiner ein wirkliches Interesse daran hat, die Hausaufgaben zu machen, um endlich eine tatsächlich im Interesse des Tierschutzes liegende Regelung zu treffen; zumal dieses Thema eben auch mit vielen Emotionen verbunden ist.

Dies, obwohl auch Herr Prof. Hans Wunderlich, der in einer Sachverständigengruppe zu Hundeausbildung beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vertreten ist, dieser Arbeitsgruppe eine Positionserklärung [JGH 8/2003] vorlegte, in der es u. a. heißt:

„Die Anwendung von E-Telereizgeräten hat sich als potentes Mittel bei der Ausbildung erwiesen. Die Anwendung von E-Telereizgeräten als Hilfsmittel zur Konditionierung eröffnet nachfolgende Möglichkeiten:

- Der vom Hund empfangene elektrischer Reiz ist mit geringer Stromstärke beeindruckend und nachhaltig wirksam.
- Der Reiz kann unmittelbar auf das Fehlverhalten erfolgen innerhalb der Assoziationszeit.
- Einwirkung ist über größere Entfernungen zwischen Ausbilder und Hund möglich.
- Der Reiz ist individuell dosierbar.
- Der Reiz kann vom Hund durch „erwünschtes Verhalten“ im Sinne des Ausbildungszieles vermieden werden.
- Durch moderne E-Telereizgeräte erfolgt keine Schädigungen von Gewebe oder Organen.

E-Reize sind als aversive Reize anzusehen, mit denen Grundforderungen zur Anwendung negativer Verstärker erfüllt werden können.

- Aversiver Reiz gehört in die zeitliche Nähe des unerwünschten Verhaltens.
- Aversiver Reiz muss vermieden werden können durch erwünschtes Verhalten.
- Aversiver Reiz muss angemessen sein = gewaltfrei, aber das unerwünschte Verhalten zuverlässig abbrechen.

**E-Telereizgeräte sachkundig angewandt
sind anderen negativen Verstärkern überlegen
und das am wenigsten belastende Mittel.**

Zusammenfassend:

- **E-Telereizgeräte sind potente Koordinierungshilfen in der Hundeausbildung. Sie sind gleichermaßen potent zu gewolltem oder ungewolltem Missbrauch.**
- **„Fluch oder Segen“ entscheiden sich durch Sachkunde und persönliche Integrität des Anwenders.**
- **Anzustreben ist: Erwerb und Anwendung von E-Telereizgeräten auf Personen beschränken, die Sachkunde nachgewiesen haben.“**

Auch wir – die in verschiedenen Hundesportvereinen organisierten Mitglieder, in deren Namen ich tätig wurde – vertreten den Standpunkt, dass ein Sachkundeerwerb Voraussetzung für die Anwendung von E-Telereizgeräten ist.

Allerdings vertreten wir auch den Standpunkt, dass **der Erwerb eines Sachkundenachweises nicht beschränkt werden darf auf nur einzelne wenige Anwender** (wie zum Beispiel: Polizei, Zoll oder Jäger), **weil dies sonst dazu führt, dass unter Umständen umfänglich tierschutzwidrig mit E-Telereizgeräten gearbeitet wird.**

Soweit ich vorstehend nur von „Anwendung“ spreche, resultiert das aus der Tatsache, dass es aus unserer Sicht nicht möglich ist, den Erwerb von E-Telereizgeräten vom Nachweis einer Sachkundeprüfung abhängig zu machen, denn diese Geräte können über das Internet jederzeit und überall bestellt werden und befinden sich zudem bereits flächendeckend (es dürften einige 100.000 Stück sein) im Einsatz.

Sie müssen sich nur einmal die umfängliche in verschiedenen Zeitschriften sowie im Internet zu findende Werbung ansehen, sich dann vorstellen, was eine Seite einer solche Werbung kostet und dann noch berücksichtigen, dass es sicher keinen Unternehmer geben wird, der Kosten aufwendet, wenn es sich nicht rechnet, um einschätzen zu können, von was wir hier überhaupt reden.

Würde der Gesetzgeber deshalb, wie von Ihnen dargestellt, den Einsatz dieser Geräte zukünftig auf einen eng begrenzten Umfang beschränken, hätte dies zwangsläufig zur Folge, dass es weiterhin tausende von Verstößen gegen diese neue Verordnung gibt, weil es bereits allgemein bekannt ist, dass die Hundeeziehungshalsbänder der „neueren Generation“ eben gegenüber anderen negativen Verstärkern eine wesentlich höhere und insbesondere auch nachhaltigere Wirkung zeigen; zudem aber auch das am wenigsten belastende Mittel darstellen.

Und Sie dürfen versichert sein, sehr geehrte Frau Dr. Schneider und sehr geehrte Frau Hölzel, nur wenige Hundehalter werden sich, weil sie das Vorgenannte eben wissen und dies sich auch unter den Hundehaltern immer mehr herumspricht – die Werbung tut ein übriges – sich von einer Verordnung zurückhalten lassen, bei ihrem Hund das wirksamste und am wenigsten belastende Mittel einzusetzen.

Dies auch, wenn einige - die möglicherweise mit Hunden auch nur wenig im Sinn haben - glauben, mit einem umfänglichen Verbot diese Sachproblematik regeln zu können.

Das heißt, wir denken, dass mancher dann lieber eine Geldstrafe von 150 € in Kauf nimmt, bevor er darauf verzichtet, bei seinem Hund die erwiesenermaßen Erfolg versprechendste Erziehungshilfe zum Einsatz zu bringen; zumal die Gefahr, hierbei „erwischt zu werden“ relativ gering ist und nach unserer Auffassung die Gefahr „angezählt zu werden“ nur dort besteht, wo Hundebesitzer in Vereinen organisiert sind bzw. in Vereinen mit ihren Hunden gemeinsam arbeiten und es dann einmal zu Streitigkeiten kommt.

Letzteres belegen die uns bekannt gewordenen Disziplinar-, Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, bei denen - zumindest bei den Ermittlungs- und Strafverfahren - häufig nur Steuergelder verschleudert wurden, da man letztendlich gar nicht sicher den Tatnachweis führen, also beweisen konnte, dass dem Tier dadurch **nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt** wurden, was nach § 3 Abs. 11 TierschG aber erforderlich ist, um es sanktionieren zu können.

Mit der Zunahme des Angebots der bereits unheimlich breiten Palette von „Ferntrainern“ wird es auch immer schwerer werden, die Erfüllung des in § 3 Abs. 11 TierschG bestimmten Tatbestandes zu beweisen.

Denn die breite Masse kann gar nicht unterscheiden (und interessiert sich auch nicht dafür), ob es sich bei einem von einem Hundehalter verwendeten Gerät um einen bei e-Bay erworbenen einfachen Ferntrainer „nur Pager (Vibration) und Ton“ (ab 14,00 €) oder um einen Ferntrainer „KOMBI, Antibell, Teletakt, Vibration, Ton (ca. 78,00 €) oder um ein Elektroimpulsgerät neuerer oder älterer Generation handelt.

Das heißt, da derartige Geräte, die in der Hundeerziehung Anwendung finden, massenhaft angeboten und dementsprechend auch gekauft werden, sollte sich der Gesetzgeber also auch mit der Frage beschäftigen, ob bzw. wie er ein beabsichtigtes Verbot durchsetzen will und kann.

Was bringt aber ein Gesetz, das nur auf dem Papier steht und an das sich keiner hält?

Und dann wundert man sich noch über die Politikverdrossenheit und, dass die Zahl der Wähler von Wahl zu Wahl abnimmt.

Wir jedenfalls gehen davon aus, dass man hier ein Gesetz verabschieden sollte/muss, welches Sinn macht und darauf abzielt, dass es eine Entwicklung in die richtige Richtung fördert und der Praxis gerecht wird.

Schon bei einem Blick auf das Angebot bei eBay (der Link hierzu: http://shop.ebay.de/?_from=R40&_trksid=p3984.m38.l1312&_nkw=Ferntrainer&_sacat=See-All-Categories) wird daher erkennbar, was es tatsächlich bringt, wenn der Gesetzgeber ein Gesetz erarbeitet, „das in eng begrenztem Umfang den Einsatz dieser Geräte erlaubt“.

Nach unserer Auffassung würde ein solches Gesetz, mit dem nur einigen wenigen Hundeausbildern die Anwendung von Telereizgeräten erlaubt wird, nur den Standpunkt bei vielen Hundehaltern herausbilden, dass der Gesetzgeber unter dem Vorwand des Tierschutzes wieder einmal etwas geregelt hat, was einigen Privilegierten zugute kommt, das Gesetz tatsächlich dem Tierschutz aber nichts bringt, sondern diesem nur schadet.

Besser wäre es deshalb aus unserer Sicht, wenn man die Menschen, die an der Front ganz vorn stehen (bei der Hundeerziehung und Ausbildung von Hundebesitzern sind das die Hundesportvereine), in den Prozess des Tierschutzes einbindet und ihnen Möglichkeiten einräumt und Mittel in die Hand gibt, um auf eine artgerechte Hundeerziehung und fachgerechte Anwendung der im Umlauf befindlichen Hundeerziehungshilfen Einfluss nehmen zu können.

Das heißt, wir brauchen im Tierschutz nicht Verordnungen, die Hundehalter zwingt, auf die Schattenseite zu wechseln und die ggfs. unter Ausnutzung des breiten Sortiments von Ferntrainern, verschleiern, dass sie verbotswidrig auch solche Geräte benutzen, die ein paar privilegierte Hundeführer in die Lage versetzt, beste Ergebnisse in der Hundeerziehung zu realisieren, sondern wir benötigen eine Regelung, die es nach Ablegung eines entsprechenden Sachkundenachweises ermöglicht, unter Einsatz des am wenigsten belastenden Mittels „Elektroreizgerät“ - deren Parameter festgeschrieben sein sollten und die nachweislich weder Gesundheitsschäden noch Schmerzen im klinischen Sinne verursachen können - ihre Hunde so auszubilden, dass die Harmonie zwischen Hundehalter und Hund nicht gestört wird und die besten Lernergebnisse erreicht werden können.

Dies setzt allerdings voraus, dass Bereitschaft besteht, das umzusetzen, was Daniel Schwizgebel im Vorwort zu seinem Buch "Hunde aktivieren statt hemmen" (dort allerdings bezogen auf Hundesportler und nicht auf Politiker und Beamte) seinen Erkenntnissen vorangestellt hat, nämlich:

"Allerdings seien Leser, die bereits über Erfahrungen in der Ausbildung von Hunden verfügen, darauf hingewiesen, dass die intellektuelle Auseinandersetzung mit einer neuen Methode ebenso unangenehm oder gar schmerzhaft sein kann wie das Antragen und Einlaufen von einem neuen Paar Schuhe. Alte und daher lieb gewonnene Vorstellungen müssen möglicherweise über Bord geworfen und durch neue, vorerst fremde ersetzt werden. Dies ist ein mühsamer Prozess. Wer ihn durchsteht, wird mit einem Verfahren belohnt, das sowohl den legitimen Anspruch des Hundehalters nach einer möglichst maximalen Verhaltenskontrolle Realität werden lässt als auch die Erfüllung der zentralen Bedürfnisse des Hundes nach Verständnis, Zuneigung, echte Autorität und Partnerschaft gewährleistet."

Dass eine Methode der Hundeausbildung, mit der die zentralen Bedürfnisse des Hundes nach Verständnis, Zuneigung, echter Autorität und Partnerschaft gewährleistet werden, Tierschutz im wahrsten Sinne des Wortes ist, muss ich wohl nicht betonen.

Darum lohnt es sich vielleicht auch für Tierschützer sowie den Gesetzgeber bzw. die Menschen, die an der Gesetzgebung maßgeblich beteiligt sind, einmal ernsthaft darüber nachzudenken, warum dieser Wissenschaftler und Autor, der sich mit Lernpsychologie, den

Auswirkungen von Impulsströmen und Verhaltensforschung befasst hat, im Schlusswort seines vorgenannten Buches ausgeführt hat:

"Alte Ideen und Vorurteile müssen möglicherweise aufgegeben werden. Viele Gespräche mit Hundeausbildern haben mir gezeigt, dass ihnen dieser Umdenkprozess schwer fällt. Einer der Gründe dafür liegt wohl darin, dass in diesem Ausbildungssystem die Hilfsmittel Leine und Halsband sowie elektrisierende Geräte, die üblicherweise mit den Begriffen schmerzhafter Ruck und Elektroschock verbunden werden, in positiver Weise zum Einsatz kommen und damit eine radikal neue Bedeutung bei der Verhaltenskontrolle von Hunden erhalten."

Tatsächlich gibt es aus unserer Sicht auch keinen ernsthaften Grund, eine Verordnung zu erlassen, nach der Elektroimpulsgeräte nur in einem eng begrenzten Umfang (bezogen auf die Anwenderzahl) erlaubt werden.

Denn fest steht insoweit zunächst, dass derjenige, der seinem Tier ernsthaft Schmerzen oder Schaden zuführen will, kein Elektroimpulsgerät benötigt, um es zu quälen. Gleichfalls steht fest, dass andere Geräte, die als Hundeerzziehungshilfen im Einsatz sind (zum Beispiel: Stachelhalsbänder, Würger etc.), sich wesentlich besser eignen, einem Hund dauerhaft Schmerzen und Qualen beizubringen; zumal Elektroimpulsgeräte in aller Regel nur zeitbegrenzt einen Reiz abgeben.

Bei dieser Überlegung kann nicht unbeachtet bleiben, dass bei herkömmlichen Erziehungshilfen die Reizeinwirkungen häufiger erfolgen müssen, als bei Einsatz eines Elektroimpulsgerätes, was wohl sämtliche Hundehalter – unterstellt sie würden sich an ein Verbot halten, was nicht zu erwarten ist – mehr oder weniger dazu verleiten dürfte, durch eine stärkere bzw. kraftvollere (intensivere) Einwirkung mittels einer herkömmlichen Erziehungshilfe (Leder-, Glieder oder Stachelhalsband, Würger etc.) das auszugleichen, was man tatsächlich aber nur mittels eines Elektroimpulsgerätes erreichen kann.

Denn, wie die Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben haben, betrug der Lerneffekt bei Einsatz eines Telereizgerätes 92,9%, während er bei Einsatz eines Stachelhalsbandes nur bei 76,2% und bei einem Abbruchsignal nur bei 7,1% lag (vgl. Zusammenfassung, Böhm Imke, Dissertation 2009, Tierärztliche Hochschule Hannover), wobei Telereizgeräte in bestimmten Bereichen den „klassischen Methoden“ nicht nur überlegen sind, sondern **auch schonender und daher verhältnismäßig** (vgl. Diplom-Ingenieur Dieter Klein, vor dem Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg gehaltenen Vortrag vom 28.06.2007 sowie sein vor dem BMELV gehaltenes Referat 531 vom 18.04.2008).

Betrachtet man diese Lernergebnisse und unterstellt, dass der normale Hundehalter (nur) mittels herkömmlicher Hundeerzziehungshilfen das bestmögliche Lernergebnis erzielen will/muss, kann man sich leicht ausrechnen, wie oft bzw. wie intensiv dieser Hundehalter mit dieser herkömmlichen Erziehungshilfe einen für die Gesundheit des Tieres wesentlich gefährlicheren aversiven Reiz setzen wird/muss, bevor er das Lernergebnis erzielt, welches ein anderer Hundehalter mittels des am wenigsten belastenden Mittels „Telereizgerät“ erzielte.

Und letzteres ist unseres Erachtens auch der Grund, weshalb sich in der Praxis sicherlich weiterhin kaum einer an eine Vorschrift, mit welcher der Einsatz von Elektroimpulsgeräten vom Anwenderkreis her eng begrenzt wird, halten würde.

Denn, auf den sachgerechten Einsatz von Hundeeerziehungshalsbändern zu verzichten (auch oder gerade in der allgemeinen Praxis!), würde heißen, auf das am wenigsten belastende Mittel zu verzichten.

Der Einsatz eines elektrischen Erziehungshalsbandes stellt also einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzes dar und auf diese modernen Erziehungshilfen ganz zu verzichten, ist so gesehen sogar tierschutzwidrig (Diplom-Ingenieur Dieter Klein, a.a.O.).

Aus vorgenannten Gründen ist deshalb auch auf die Tatsache hinzuweisen, dass ausweislich der Dissertation von Juliane Stichnoth (zu finden unter folgendem Link: elib.tiho.hannover.de/dissertations/stichnothj_2002.pdf), auf die sich die Verwaltungsgerichte bislang gestützt bzw. berufen haben, in den dort durchgeführten Versuchen allen Tieren (dies wider aller Regeln und Erfahrungsgrundsätze bzw. Vernunft und deshalb möglicherweise sogar tierschutzrelevant) ein Stromreiz in der "**höchsten Stufe**" verabreicht worden war und zwar mit einem „Teletakt micro ohne Pfiff-Auslöser“ der Firma Schecker GmbH (vgl. diese Dissertation, hier auf Seite 52, 1. Satz unter 3.3.2 und Seite 57, 2. Satz unter 3.4.4.).

Und nicht übersehen darf man dabei auch, dass es sich bei den in diesem Versuch verwendeten Geräten sogar um den Einsatz einer „älteren Gerätegeneration“ handelte.

In seinem Buch „Telereizgeräte – Sachkunde zur Anwendung in der Hundeausbildung“ führte Herr Diplom-Ingenieur Dieter Klein deshalb insoweit auch aus:

„Bedenklich ist allerdings der Einsatz der „älteren Gerätegeneration“ (z.B. Teletakt Micro), die zwar ebenfalls mit sehr kurzen Impulsen aber noch mit einer sehr hohen Spannung arbeiten, deren Wirkung wesentlich stärker von äußeren Faktoren abhängt und daher schlecht vorhersehbar ist. Da der Strom mehr als ein Ampère betragen kann, ist die Stromdichte unter den Elektroden sehr hoch. Ob sie allerdings, ausreicht Gewebe zu zerstören müsste im Experiment ermittelt werden. Große Strommarken sind aber nicht zu erwarten. - Gravierend ist die Zeitverzögerung zwischen auslösenden Einsätzen des Reizes bei dem getesteten Gerät; wenn dies auch keinen direkten Einfluss auf eventuell mögliche Gewebeschädigungen hat, so wird dadurch aber die zeitliche Koordination Fehlverhalten/Strafzeit negativ beeinflusst. Lässt man die Zeitverzögerung (Teletakt Micro) außer acht, kann man sagen, dass bei fachgerechtem Anlegen und Betreiben der hier getesteten Geräte, rein von technischer Seite aus betrachtet, **keine direkten Gefahren für den Körper des Tieres bestehen.**“ (Dieter Klein, 5. erweiterte Auflage, Telereizgeräte – Sachkunde zur Anwendung in der Hundeausbildung, S. 180, letzter Absatz bis 2. Absatz auf S. 181; Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Und trotz der Tatsache, dass in dem von Juliane Stichnoth vorgenommenen Versuch Geräte der „älteren Generation“ verwendet worden sind, wurde (außer bei den Tieren der Gruppe "Willkür", die keine Möglichkeit hatten, ihr Verhalten anzupassen, für die der Stromstoß also nicht voraussehbar war) in den dieser Dissertation zu Grunde liegenden Versuchen bei den Hunden keine außergewöhnlich

hohen Speichelkortisolanstiege (bei der Gruppe „Hier“ 160,0% und bei der Gruppe „Aversion“ sogar nur 64,86%) festgestellt (vgl. Seite 121 der vorgenannten Dissertation, Zusammenfassung).

Die vorgenannten Werte (160,0% und 64,86%), die im Rahmen des in vorgenannter Dissertation von Frau Juliane Stichnoth vorgenommenen Versuchs mit „älteren Geräten“ ermittelt worden sind, bestätigen gleichwohl die Ergebnisse, die BEERDA 1997 ermittelt hat (vgl. Tabelle 2.2-3:: „Kortisolanstieg nach Stressoren in Prozent“, auf Seite 36 der vorgenannten Dissertation), was heißt, dass die **stärksten Impulse** des in diesem Versuch verwendeten Elektrozgerätes einen geringeren Kortisolanstieg brachten, als die Stressoren „Lauter Lärm“ oder „eine fallende Tasche“.

Und nicht unbeachtet bleiben kann insoweit aber auch, dass in der Zusammenfassung dieser Dissertation auch von Frau Juliane Stichnoth, die zwar den Standpunkt vertrat:

„Aufgrund der Ergebnisse dieser Studie wird der Einsatz von elektrischen Erziehungshalsbändern durch Privatpersonen wegen des damit verbundenen hohen Risikos erheblicher und anhaltender Stresserscheinungen als nicht tierschutzgerecht angesehen. Für professionelle Hundeausbilder sollte der Einsatz nur nach Nachweis ihrer theoretischen und praktischen Qualifikation und auch dann nur für Ausnahmefälle zulässig sein.“ (vgl. Seite 120, letzter Absatz, der vorgenannten Dissertation, Diskussion)

konstatiert werden musste:

„Bei eindeutiger Objektverknüpfung und damit Vorherseh- und Kontrollierbarkeit des Reizes kommt es nur zu geringen bis keinen beziehungsweise nach vier Wochen zu keinen Kortisolanstiegen.“

Bei unzureichender Verknüpfung, durch z.B. falsches Timing oder nicht ausreichendes Bestrafungstraining und damit fehlender Vermeidbarkeit, steigen die Werte deutlich an und erreichen nach vier Wochen höhere Spiegel als beim Einsatz des Gerätes.

Fehlen Verknüpfung sowie Vorherseh- und Kontrollierbarkeit völlig, so steigen die Werte beim Einsatz und vier Wochen später am stärksten. Ein Rückschluss auf den Stresslevel liegt nahe.“ (vgl. Seite 121 der vorgenannten Dissertation, Zusammenfassung)

Das durch die Anwendung von herkömmlichen Erziehungshilfen (Würgern, Glieder- oder Stachelhalsbändern, Schlingen, Schrot etc.) ein wesentlich höheres Risiko erheblicher und anhaltender Stresserscheinungen besteht, hat Frau Juliane Stichnoth hierbei nicht berücksichtigt, da sie eben Dissertation bereits im Jahr 2002 vorlegte.

Würde Frau Stichnoth ihre Dissertation jetzt vorgelegen müssen, hätte sie also darstellen müssen, dass Frau **Imke Böhm**, im Rahmen ihrer im Jahr 2009 vorgelegten Dissertation darauf hingewiesen hat, dass zum Beispiel Stachelhalsbänder einen höheren Stress bei Hunden auslösen, als moderne elektronische Halsbänder.

Zusammenfassend führte Frau Böhm in ihrer an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vorgelegten Dissertation zu ihren Untersuchungsergebnissen deshalb u.a. aus:

„Schlussfolgernd wurde bei dieser Studie herausgefunden, dass in hohen Erregungslagen wie Jagdmotivationen das aufkonditionierte Abbruchsignal als Form der negativen Strafe nicht ausreicht, ein unerwünschtes Verhalten abzubrechen. Dagegen zeigte sich, dass sowohl die Anwendung des elektrischen Erziehungshalsbandes als auch des Stachelhalsbandes einen effektiven Lernerfolg erzielten. Ein signifikanter Unterschied zwischen den positiven Strafen zeigte sich jedoch nicht.

Die Auswertung des Speichelcortisol ergab, dass die Anwendungen des elektrischen Erziehungshalsbandes und des Stachelhalsbandes keinen signifikanten Unterschied in der Stressauswirkung aufweisen. Eine zweite Arbeit der vorliegenden Untersuchung, die sich mit der Analyse des Ausdrucksverhaltens der Hunde befasst hat, führte zu dem Ergebnis, dass die Stressauswirkungen des Stachelhalsbandes höher als die bei der Anwendung des Stromimpulsgerätes sind (SALGIRLI 2008).

Insgesamt haben 17 Hunde maximale Cortisolwerte nach der Anwendung des aufkonditionierten Abbruchsignals, 15 Hunde nach der Anwendung des Stromimpulsgerätes und 10 Hunde nach der Anwendung des Stachelhalsbandes. Die hohen Werte nach der Anwendung des aufkonditionierten Abbruchsignals sowie signifikant höhere Basiswerte (Versuchssituation ohne Korrektur) im Vergleich zur Anwendung des Stromimpulsgerätes und des Stachelhalsbandes sind auf die in der Studie verwendete Arbeitsrasse Malinois zurückzuführen. Die Hunde befanden sich bei der Ermittlung der Basiswerte in einer ungewohnten Frustrationssituation. Sie wurden durch eine Leinenabsicherung daran gehindert, zu dem Schutzdiensthelfer zu gelangen, der den Schutzdienstärmel als unerreichbare Beute präsentierte, wurden aber auch nicht korrigiert, so wie sie es sonst gewohnt sind. Da die negative Strafe nicht zu einem Abbruch des unerwünschten Verhaltens geführt hatte, lag bei der Anwendung des Abbruchsignals die gleiche Emotionslage der Tiere wie bei der Basiswertermittlung vor. Weitere Ergebnisse bei der Auswertung des Speichelcortisol bezüglich der Reihenfolge der Ausbildungsmethoden zeigen, dass der prozentuale Anteil der Werte immer bei der Ausbildungsmethode am höchsten ist (über 50%), mit der am ersten Tag des Versuchs begonnen wurde.

Insgesamt gesehen ergibt sich aus den Untersuchungen, dass beide positiven Strafen (Stromimpulsgerät und Stachelhalsband) bei fachgerechter Anwendung hinsichtlich der Stressauswirkung und des Lerneffekts gleichwertig sind.“ (Frau Imke Böhm, Dissertation: „Vergleich der Stressauswirkungen anhand von Speichelcortisolwerten und der Lerneffekte von drei Ausbildungsmethoden bei Polizeidiensthunden, Seite 105 f.)

Hinzu kommt, dass die von Frau Juliane Stichnoth in ihrer Dissertation dargestellten negativen Auswirkungen, die bei der Ausbildung von Hunden mit Teleimpulsgeräten „älterer Generation“ noch festgestellt worden sind, bei den Geräten der „neueren Generation“ nachweislich ausgeschlossen sind.

Das heißt, soweit in den Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte noch davon ausgegangen wurde, dass es zum Beispiel zu thermischen Hautschädigungen kommen kann, ist dies nicht nachvollziehbar, da Herr Diplom-Ingenieur Dieter Klein bewiesen und in seinem vorgenannten Buch „Telereizgeräte – Sachkunde zur Anwendung in der Hundeausbildung“ auch dargetan hat:

„Diese Hinweise aus der forensischen Medizin lassen bereits vermuten, dass die Energien der oben genannten Ausbildungsgeräte nicht ausreichen, thermische Hautschädigungen hervorzurufen. Den Beweis liefern eigene Experimente am Schweinhautpräparat und die Berechnungen der Temperaturerhöhungen im Gewebe in Anlehnung an die Literatur [KOEPE].

In Abhängigkeit von der Fläche der verwendeten Kontaktelektroden ergaben sich bei einer Minute Dauerreizeinwirkung Hauterwärmungen von 0,9 bis **maximal 20 Grad.**“ (Dieter Klein, 5. erweiterte Auflage, Telereizgeräte – Sachkunde zur Anwendung in der Hundeausbildung, S. 81).

Dementsprechend fasste Herr Diplom-Ingenieur Dieter Klein in seinem vorgenannten Buch die Ergebnisse seiner umfangreichen Studien, die auf andere wissenschaftliche Erkenntnisse aufbauten und die zwischenzeitlich auch in mehreren anderen wissenschaftlichen Forschungen bestätigt worden sind, wie folgt zusammen:

„Die elektrischen Eigenschaften und Wirkungen der modernen Nieder-Strom-Telereizgeräte (Stromstärke kleiner 100 mA) sind vergleichbar mit den Elektrostimulationsgeräten in der Humanmedizin. Bei sachgerechter Anwendung können sie aufgrund ihrer maximal möglichen Energieabgabe keine Verbrennungen hervorrufen. Auch organische Schäden als direkte Einwirkung durch den applizierten Strom können ausgeschlossen werden. Der Strom nimmt den kürzester Weg zwischen den beiden Elektroden. Werden die Elektroden auf der gleichen Seite angelegt, dringt der Strom nicht tief ins Gewebe ein; die Reizwirkung bleibt ‚oberflächlich‘. Dies reicht aber aus, ein „Stromgefühl“ hervorzurufen, dass aufgrund der kurzen Einwirkzeit der elektrischen Impulse nicht als Schmerz im klinischen Sinne verstanden werden kann.“ (Dieter Klein, 5. erweiterte Auflage, Telereizgeräte – Sachkunde zur Anwendung in der Hundeausbildung, S. 134).

Diese neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse darf man nicht negieren, wenn es um die Beantwortung solcher Fragen geht, wie:

1. Lässt man die Verwendung von Hundeerziehungshalsbändern zu?
2. Wer darf zukünftig mit Hundeerziehungshalsbänder arbeiten?
3. Dient es dem Tierschutz, wenn man der breiten Masse die Verwendung von Hundeerziehungshalsbändern verbietet, aber nicht in der Lage ist, abzusichern, dass die frei käuflichen Hundeerziehungshalsbänder „im Verborgenen“ bzw. „unerkant“ verwendet werden?

Denn schon dann, wenn man sich einmal die Ergebnisse, die in der Zusammenfassung vorgenannter Dissertation von Frau Juliane Stichnoth dargelegt wurden, „auf der Zunge zergehen lässt“ und dabei noch berücksichtigt, dass Hundeerziehungshalsbänder flächendeckend im Einsatz sind und über das Internet sowie nationale Händler jederzeit bezogen werden können und bezogen werden (**und zwar von Hundehaltern aller Rassen**; gerade auch von solchen Hundehaltern, die sich mit Lerntheorien der Psychologie und einer sachgerechten Hundeausbildung noch nie beschäftigt haben), **dann ist es u.E. mit dem Tierschutz unvereinbar, wenn man an dem Standpunkt, den Sie uns im Schriftsatz vom 25.09.2009 mitgeteilt haben, weiterhin festhält.**

Hervorgehoben werden muss also - und auch dies sollte der Gesetzgeber bedenken, wenn er eine entsprechende Verordnung erlassen will - dass es hier nicht um die Zulassung des Einsatzes von elektrischen Erziehungshilfen nur für die Hunde geht, die in einem Schutz- und Gebrauchshundesportverein oder jagdlich oder dienstlich geführt werden.

Dies wird auch aus der Werbung erkennbar, die sich mehr und mehr auch an die Halter von kleineren Hunderassen und Familienhunden mit nicht stark ausgeprägtem Jagdinstinkt wendet, indem die hier in Rede stehenden Geräte z.B. für folgende Zwecke angepriesen werden:

- zum Zwecke der Bestrafung, wenn der Hund vom Frühstückstisch stehlen will,
- zum Zwecke der Bestrafung, wenn der Hund dann, wenn der Nachbar die Wohnung verlässt, bellt.

Es geht also um ein Thema, was mehr oder weniger alle Hundehalter betrifft, die mit einer solchen Werbung angesprochen werden.

Es geht also darum, dass „im Verborgenen“ oder für den normalen Bürger „nicht erkennbar“ genau das passiert, was im Rahmen der vorgenannten Dissertationsarbeit von Frau Juliane Stichnoth in der Gruppe „Willkür“ geschehen ist und was mit artgerechter Hundeausbildung oder gar mit Tierschutz überhaupt nichts gemein hat und, **dass wir an dieser unbefriedigenden Situation etwas ändern wollen.**

Denn eine solche Entwicklung, wie sie durch das vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte Verbot ausgelöst wurde, kann nicht das Ziel des Gesetzgebers sein, zumal es im Beschluss des Bundesrates vom 20.12.2007 (Drucksache 838/07) - und zwar absolut zutreffend - heißt:

„Begründung:

In der Hundeausbildung durften bisher Elektroreizgeräte (Teletakt) eingesetzt werden. Die Geräte haben sich bewährt. Ein Verbot wäre unverhältnismäßig. Die Einfügung stellt klar, dass der Einsatz dieser Geräte weiterhin erlaubt ist.“

Und da der Gesetzgeber das Vorgenannte bereits erkannt und im Waffengesetz auch entsprechend berücksichtigt hat, sollte er diese Erkenntnis im Interesse des Tierschutzes und zur Sicherung des Grundsatzes der „Einheit der Rechtsordnung“ auch schnellstmöglich in einer Verordnung nach § 2a Abs. 1a TierSchG umsetzen.

Und zwar so, dass Bürger, die diese Hundeerziehungshalsbänder sachgerecht anwenden und ihren Hunden damit verantwortungsbewusst nur ein „leichtes Kribbeln“ beibringen, nicht länger kriminalisiert werden, weil dies nur dazu führt, dass diese mehr und mehr veranlasst werden, gesetzliche Verbote zu negieren.

Möglich ist zwar, dass es bei einer entsprechenden Regelung gewisser Aufklärungsarbeit bedarf, weil viele Bürger das moderne Hundeerziehungshalsband immer noch mit einem Elektroweidezaun oder einem Elektroschocker vergleichen; was falsch, leider aber nicht ausreichend bekannt ist.

Diese Mühe einer notwendigen Aufklärung der Bevölkerung sollte man im Interesse des Tierschutzes aber auf sich nehmen können; zumal - dann, wenn die Geräte legalisiert würden - die Anwender dieser Geräte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestimmt selbst einen Großteil der Aufklärungsarbeit übernehmen würden.

Eine Regelung, mit der die Hundeerziehungshalsbänder unter der Bedingung der Erfüllung von entsprechenden Auflagen legalisiert werden, wäre auch deshalb von Nutzen, weil sie die Hundehalter zu einem Sachkundenachweis veranlassen könnte und damit hilft, dass diese ihre Hunde nach wissenschaftlichen Methoden ausbilden, statt sie zu schlagen und zu treten und mit Würgern und/oder Ketten- bzw. Stachelhalsbändern zu strangulieren, was nicht nur zu einer dauerhaften Störung des Vertrauens und der Harmonie zwischen Hundeführer und Hund führt, sondern zum Teil auch mit erheblichen Schmerzen verbunden ist und beim Tier die Gefahr des Eintritts von dauerhaften Gesundheitsschäden in sich birgt.

Also nur eine Regelung, welche die Hersteller und Importeure von Hundeerziehungshalsbändern veranlasst, maximale Reizimpulsparameter einzuhalten und die jeden Anwender zum Erwerb und zum Nachweis entsprechender Sachkunde verpflichtet - so er denn mit einem solchen Gerät arbeiten will -, andernfalls die Verwendung derartiger Geräte unter Strafe stellt, würde der gegenwärtigen Lage gerecht und wäre Tierschutz im wahrsten Sinne.

Dies ist zumindest der Standpunkt, den wir vertreten.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Dr. Schneider und sehr geehrte Frau Hölzel, aus den vorgenannten Gründen auch höflich, dass Sie diesen unseren Standpunkt gemeinsam mit den Tierschutzreferenten der Länder prüfen und im Ergebnis nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass dieser im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei der beabsichtigten Gesetzgebung berücksichtigt wird.

Gern würden wir Ihre Auffassung zu unserem Standpunkt erfahren und bedanken uns bereits jetzt für Ihre geschätzte Rückäußerung.

Zur Vertiefung unseres Standpunktes gestatten wir uns, Ihnen (nur per E-Mail) das Urteil des VG Freiburg vom 15.03.2009 - 4 K 2339/05 mit „persönlichen Anmerkungen eines Wissenschaftlers“, der sich mit der in Rede stehenden Thematik seit Jahren beschäftigt, zur Kenntnis zu bringen.

Eine Kopie dieses Schriftsatzes gestatten wir uns an die Abgeordneten weiterzuleiten, die uns im Vorfeld der Wahl zugesagt hatten, sich um unser Anliegen zu kümmern. Ich bitte um Ihr Verständnis hierfür.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Thiermann